

Am t s = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 9.

Breslau, den 4. März

1846.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

Es ist uns eine Probe Branntwein, welcher aus kranken Kartoffeln gebrannt ist, zugesendet. Wir haben denselben einer chemischen Untersuchung unterwerfen lassen und ihn zwar von geringem Spiritus-Gehalt (40 Procent) aber ganz rein von Fusel und Blausäure gefunden.

Breslau, den 27. Februar 1846.

I.

Der unter dem 10. Januar 1844 bestätigte Kaufmann Liebrecht zu Breslau hat aufgehört Hülfssagent der Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein, und der Partikulier Hebeisen zu Breslau ist als Hülfssagent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 17. Februar 1846.

I.

Der unter dem 7. September 1843 bestätigte Gutspächter Blümel zu Kreischau, Steinauer Kreises, hat aufgehört Hülfss-Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt zu sein.

Breslau, den 25. Februar 1846.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlischen Ober-Landes-Gerichts.

Um bei der oft großen Entfernung des Königlischen Berggerichts für Niederschlesien in Waldenburg von den in verschiedenen Gegenden des Departements bestehenden Bergwerksanlagen, jeder nachtheiligen Vermittelung der Vorschriften der Kriminal-Ordnung Tit. II., Abschnitt II., welche in Berücksichtigung des § 2 Nr. 2 des nach der Allerh. Kabinetts-Ordnung vom 12. Oktober 1837 allgemein geltenden Reglements vom 13. Juli 1837 (Gesetz.-S.,

§. 134. 147) eintreten könnte, vorzubeugen, werden im Einverständniß mit dem Königl. Oberberg = Amt zu Brieg, alle Gerichtsbehörden des Departements, mit Ausnahme der im Waldenburger Kreise befindlichen Gerichte, angewiesen:

Bei jeder in ihrem Bezirk auf dort in Betriebe stehenden Rechen sich ereignenden Beschädigung und Verunglückung von Menschen, welche das Einschreiten des Gerichts nach den Vorschriften der Kriminal = Ordnung Tit. II., Abschnitt II. nothwendig macht, sich nach erhaltener Anzeige unverzüglich der Erhebung des Thatbestandes zu unterziehen, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur weiteren Verfügung an das Königl. Berggericht für Niederschlesien in Waldenburg zu übersenden.

Breslau, den 9. Februar 1846.

Königliches Ober = Landes = Gericht. Kriminal = Senat.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Einrichtung der Königl. Waisen = und Schul = Anstalt zu Bunzlau.

1.

Die Königl. Waisen = und Schul = Anstalt zu Bunzlau ist nicht nur für die Erziehung und Unterweisung von Waisenknaben bestimmt, sondern nimmt auch andere Zöglinge an, welche mit den Waisen Unterricht, Kost und Erholungen gemeinschaftlich genießen, in Wohnung und häuslicher Aufsicht von denselben getrennt sind. Als Erziehungs = Anstalt erzielt sie gleichmäßige Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte zu einem christlichen und sittlichen Leben, als Lehranstalt bereitet sie solche Schüler, welche studiren wollen, für die Ober = Tertia der Gymnasien, mit Ausschluß des Griechischen, welches jedoch privatim getrieben werden kann, Andere für den Eintritt in die höheren Gewerbe vor.

2.

Die Zahl der Beneficiaten beträgt 72, und zwar

a. Waisenknaben	44
b. Freischüler	25
c. Extra = Alumnen	2
d. Fundatisten	1

zusammen obige 72.

Außerdem können 52 Pensionäre aufgenommen werden und eine unbestimmte Zahl von Stadtschülern am Unterrichte Theil nehmen.

3.

Die 44 etatsmäßigen Stellen für Waisenknaben sind

a. 39 Waisenstellen für in Schlesien geborne oder mit ihren Eltern einheimisch gewordene Knaben.

In wiefern zu solchen auch Knaben aus der Preussischen Ober-Lausitz werden gerechnet werden, darüber bleibt nähere Bestimmung vorbehalten.

b. 2 Waisenstellen, welche das königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit Nichtschlesiern besetzt.

c. 1 Waisenstelle für einen Knaben aus dem Markgrafthum Ober-Lausitz, Preussisch, welche von der königlichen Regierung zu Liegnitz besetzt wird.

d. 2 Waisenstellen für Knaben schlesischer Postbeamten, welche des Herrn General-Postmeisters Excellenz besetzt.

44 Stellen für Waisenknaben.

Diese Knaben werden in der Anstalt ganz kostenfrei unterhalten.

4.

Die 25 Stellen für Freischüler und 2 für Extra-Alumni werden ebenfalls mit Knaben besetzt, welche in Schlesien geboren oder einheimisch geworden sind. Die Freischüler zahlen jährlich jeder 12 Rthlr. Schulgeld, die Extra-Alumni jeder 36 Rthlr. Kostgeld jährlich, beide 3 Rthlr. Inscriptiionsgebühren.

5.

Die Fundatisten-Stelle, von der Freiherrlich von Richthofenschen Stiftung herrührend, besetzt der jedesmalige Senior der Familie von Richthofen, gegenwärtig Herr Baron von Richthofen auf Kohlhöhe bei Striegau, mit einem aus Striegau gebürtigen bürgerlichen Knaben.

6.

Die Pensionäre zahlen eine jährliche Pension von 80 Rthlrn. und 3 Rthlr. Inscriptiionsgebühren.

7.

Freischüler, Extra-Alumni, Fundatisten und Pensionäre erhalten von der Anstalt Wohnung, Heizung, Kost und Unterricht, so wie die allgemeine Hausbedienung. Für alles Uebrige, als Licht, Wäsche, Kleider, Waschen und Ausbessern derselben, Schreibmaterialien, Bücher, ärztliche Behandlung u. s. w. tragen die Angehörigen die Kosten.

8.

Die Stadtschüler sind solche, welche theils in der Stadt bei ihren Eltern wohnen, oder überhaupt außerhalb der Anstalt in der Stadt oder in der Nähe des Waisenhauses in Pension gegeben sind, und werden bloß zum Unterrichte, so weit es der Raum in den Klassenzimmern gestattet, aufgenommen. Sie zahlen 2 Rthlr. Eintritts-Gelder und ein jährliches Schulgeld von 18 Rthlr.

9.

Sämmtliche Pensions-, Kost- und Schulgelder müssen vierteljährlich vorausbezahlt werden.

10.

Die Aufnahme der Waisenknaben, Freischüler, Extra-Alumnen und Fundatisten findet in der Regel nur zu Ostern statt, Pensionäre und Stadtschüler können auch für andere Termine angemeldet werden, und hat die Zeit ihrer Aufnahme nach Maaßgabe der Einrichtung des Lehr- und Erziehungswesens die Direction zu bestimmen.

11.

Sämmtliche aufzunehmende Knaben müssen körperlich und geistig gesund, bildungsfähig, im Verhältniß ihres Alters gehörig vorbereitet, nicht unter 9 und nicht über 12 Jahr alt sein.

12.

Sämmtliche Beneficiaten, mit Ausnahme derjenigen, für welche das Absehen auf die vom Königlichen hohen Ministerio, von des Herrn General-Postmeisters Excellenz, von der Königlichen Regierung in Liegnitz und von dem Herrn Senior der Freiherrlich von Richthofenschen Familie zu verleihenden Stellen gerichtet ist, sind bis zur Mitte October eines jeden Jahres mit Beifügung der nöthigen Zeugnisse bei dem Director anzumelden. Später eingehende Meldungen stellen hinsichtlich der Aufnahme um ein Jahr zurück, indem die Gemeldeten nur noch zur Eintragung in die Listen des folgenden Jahres notirt werden. Fruchtlos bleibt die Meldung jedenfalls, wenn der Knabe bereits über das 12te Lebensjahr hinaus ist. In solchem Falle werden die beigelegten Zeugnisse sofort zurückgesendet.

13.

Für Waisenknaben sind

- a. der Todtenschein des Vaters mit Angabe des Vormundes,
- b. das Taufzeugniß,
- c. Schulzeugniß,
- d. Impffchein,
- e. Gesundheits-Attest des Knaben,
- f. Bedürftigkeits-Attest.

Für Freischüler und Extra-Alumnen die Zeugnisse b bis f, für Pensionäre und Stadtschüler die Zeugnisse b bis e erforderlich.

14.

Da bei der Aufnahme nicht nur die Bedürftigkeit, sondern auch die Vorkenntnisse und Anlagen in Betracht kommen, so sind mit den Zeugnissen schriftliche Probearbeiten einzusenden; auch haben sich die Angemeldeten auf Erfordern einer besondern Prüfung zu unterwerfen. Nothwendig ist, daß sie geläufig und mit richtiger Betonung lesen, eine leserliche und reinliche Handschrift schreiben, im Racherzählen und richtigen Aufschreiben vorerzählter Geschichten geübt sind und nach den vier Species gleichbenannter Zahlen rechnen können.

15.

Die am Oftertermine aufzunehmenden Waisenknaben und Freischüler werden von uns aus der von dem Director im November jedes Jahres eingereichten Expectantenliste ausge-

wählt, und die Eltern oder Vormünder der ausgewählten Knaben nach der gewöhnlich im Dezember getroffenen Auswahl im Januar durch den Director von der bevorstehenden Aufnahme benachrichtigt. Wer eine solche Benachrichtigung nicht erhält, hat anzunehmen, daß der angemeldete Knabe am nächsten Termine nicht aufgenommen werden kann. Eltern oder Vormünder haben auf eine solche Benachrichtigung sofort die Erklärung abzugeben, daß sie das Beneficium für den Angemeldeten annehmen und denselben zur bestimmten Zeit der Anstalt zusenden werden, widrigenfalls die Stelle einem Reservisten zugetheilt wird. Angemeldete, die das 12te Jahr zurückgelegt haben, werden in der Regel nicht mehr zur Auswahl vorgeschlagen. Die Einberufung geschieht durch den Director nach Maassgabe des Abgangs der ausscheidenden Zöglinge.

Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheitszustand bei der Aufnahme den früher eingereichten Probearbeiten, Berichten und Gesundheitsscheinien nicht entspricht, werden ohne Weiteres zurückgeschickt.

16.

Die Zöglinge werden in der Regel zwischen dem 14ten und 15ten Jahre confirmirt. Ueber die Confirmationsfähigkeit der Waisenknaben entscheidet der Director, derselbe bestimmt auch die Zeit ihrer Entlassung, deren Haupttermin Ostern ist. Ueber den Abgang der Freischüler müssen deren Angehörige sich mit dem Director wenigstens schon ein Vierteljahr zuvor schriftlich oder mündlich verständigen.

Der Abgang der Pensionärs und Extra-Alumni muß drei Monate vorher angezeigt werden. Wird dies unterlassen, so muß die Pension noch für das nächste Quartal zur Kasse gezahlt werden.

Für Unterbringung der Waisenknaben haben die Vormünder und Verwandten Sorge zu tragen.

17.

Jeder Waisenknabe hat mitzubringen

- a. einen vollständigen guten tuchnen Anzug (Mütze und Stiefel mitgerechnet),
- b. drei gute Hemden,
- c. zwei Paar wollene und zwei Paar zwirnene oder baumwollne Strümpfe,
- d. drei Schnupftücher,
- e. drei Halstücher.

Für alles Uebrige sorgt die Anstalt, gestattet aber eigne Halskragen, eigne Sommerbeinkleider, Bücher zc. Auch ist es gut, wenn jeder Waisenknabe ein Kästchen zur Aufbewahrung kleiner Habseligkeiten besitzt.

18.

Pensionäre, Freischüler und Fundatisten müssen mitbringen und auf ihre Kosten im Stande halten:

- a. an Betten.

Ein leichtes vollständiges Gebett, wo möglich eine Matratze statt des Unterbettes, eine wattirte Decke für die Sommer-Monate und einen Strohsack. Stroh und Bettstelle gewährt die Anstalt.

b. an Wäsche.

Außer der nöthigen Bett- und Leibwäsche, hinreichend zum Wechseln für drei bis vier Wochen, einige Servietten, vier bis sechs Handtücher, vier bis sechs Vorhemdchen oder Kragen, drei Paar wollene Strümpfe für den Winter, zwei Schürzen zum Vorbinden beim Reinigen der Stiefeln, zwei Abwischtücher, zwei Paar Unterziehbeinkleider und ein Paar Badehosen.

c. an Kleidern.

Wo möglich doppelte Sommer- und doppelte Winter-Kleidung, einfach, gefällig und möglichst dauerhaft; Mantel oder Ueberrock; ein Schlaffäckchen für Krankheitsfälle, wenigstens zwei Paar gute, ja nicht zu enge Stiefel oder Schuhe, ein Paar einfache schwarzlederne Schlaffschuhe und ein Paar Handschuhe für den Winter.

Neue Kleidungsstücke werden ohne ausdrückliches Verlangen der Eltern von der Anstalt nicht angeschafft, wofern nicht ein dringendes Bedürfniß dies erfordert. Zur leichtern und billigern Ausbesserung der Kleidungsstücke ist zu wünschen, daß die vorhandenen Reste von Tuch und Zeug mitgebracht werden.

d. an verschiedenen Geräthten.

Ein passendes Schreibpult mit zwei Schubladen zur Aufbewahrung der Wäsche, (am zweckmäßigsten und wohlfeilsten von dem Familienlehrer, dessen specieller Leitung der Zögling übergeben wird, auf vorgängige Anzeige zu besorgen), ferner: Messer, Gabel und Löffel in einem dauerhaften Futterale, ein Trinkglas, eine Tasse mit Theelöffel, ein Taschenmesser, ein Federmesser, ein Dintenfaß, eine Scheere, drei Schubbürsten, eine Kleiderbürste, eine Zahnbürste, einen kleinen Spiegel, einen eng- und einen weitzaehigen Kamm, ein Seifenläppchen, eine Schiefertafel mit Schwamm und mit ein Paar Schiefer- und Bleistiften, $\frac{1}{4}$ Hundert Federn, ein Federkästchen, ein Paar Buch Concept- und Kanzlei-Papier und einige Bogen Brief- und Lösch-Papier, eine Stange Siegellack, ein Lineal, Näh-nadeln, Zwirn, einen Geldbeutel, ein kleines Grabscheit, ein Paar Schlittschuhe und einen Tornister.

e. an Büchern.

Jedenfalls eine Bibel und einen Katechismus. Die Wahl und das Bedürfniß aller übrigen Bücher hängt von der näheren Bestimmung der Klassen, in welche der Zögling eintreten wird und von anderweitigen Bestimmungen ab, doch mögen die Neueintretenden ihre bisher schon gebrauchten Bücher und Hefte mitbringen. Ein Verzeichniß derselben, so wie überhaupt ein Verzeichniß sämmtlicher mitgebrachten Utensilien ist dem betreffenden Familienlehrer sogleich bei ihrem Eintritte in die Anstalt vorzulegen.

f. an Geld.

Zur Bestreitung der Ausgaben für Reinigung der Wäsche, für Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien, Ausbesserung der Kleidungsstücke, Beiträge zur Beleuchtung des Wohnzimmers und zu anderweitigen gemeinschaftlichen Stuben-

bedürfnissen, zu Taschengeld, etwaigem Privatstundengeld, Reisezeit, ist es durch aus nothwendig, daß dem Familienlehrer sogleich bei Uebergabe des Bogens ein hinreichendes Verlagsgeld praenumerando eingehandigt werde, über dessen Verwendung derselbe genaue Rechnung legen wird.

Alle vorbenannten Gegenstände sind, wo es nur möglich ist, mit dem Namen und der Nummer des Besitzers zu bezeichnen.

19.

Die Ferien der Anstalt sind zu Ostern, während des Monats August und zu Weihnachten. Während dieser Ferien dürfen die Zöglinge verreisen, wenn nicht besondere Umstände das Bleiben in der Anstalt verlangen. Während der kurzen Pfingstferien zu verreisen ist den Zöglingen nicht gestattet.

20.

Für kranke Zöglinge sind fortwährend die nöthigen Erleichterungs-Mittel in Bereitschaft. Außer zwei heizbaren Schlaffsälen, welche für schwächliche Knaben eingerichtet und mit den nöthigen Bequemlichkeiten versehen sind, gewährt das mit vier gesunden, hellen und freundlichen Stuben versehene Krankenhaus Aufnahme und ein besonderer Krankenwärter die nöthige Pflege. Für ärztliche Behandlung wird sofort Sorge getragen, da die Anstalt ihren Hausarzt hat. Den Eltern der Fundatisten, Freischüler und Pensionärs, welche die Kurkosten aus eignen Mitteln zu bestreiten haben, bleibt es anheim gestellt, Hülfe bei einem andern Arzte zu suchen. Dem Familienlehrer ist es überlassen, mit Berücksichtigung des Gesundheitszustands der übrigen Zöglinge, bei unbedeutenden und nicht ansteckenden Krankheiten zu entscheiden, ob der Kranke, von welchem dem Director sofort Meldung geschehen muß, in das Krankenhaus zu bringen oder in seiner Wohnung zu belassen ist. Die specielle Aufsicht über das Krankenhaus und die Krankenpflege steht dem Director zu.

Breslau, den 27. Januar 1846.

Königliches Provinzial = Schul = Collegium.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der unter dem 23. v. M. von dem Seminar-Director Gerlach (Amtsblatt Stück 4 Seite 23) bekannt gemachte, auf den 2. April c. anberaumt gewesene Termin der Präparanden-Prüfung im hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminar wird wegen erfolgter Auflösung dieser Anstalt hiermit aufgehoben. Wegen der Prüfung ehemaliger mit Nr. III. entlassener Zöglinge und derjenigen, welche sich sonst noch der Commissions-Prüfung unterwerfen wollen, wird eine anderweite Bestimmung veröffentlicht werden.

Breslau, den 18. Februar 1846.

Königliches Provinzial = Schul = Collegium.

B e k a n n t m a c h u n g .

In Folge der Beförderung des bisherigen Direktors des hiesigen katholischen Schullehrer-Seminars zum Regierungs- und Schul-Rath bei der Königlichen Regierung in Liegnitz, Karl Barthel, ist die Direktion der genannten Anstalt dem Kaplan zu St. Adalbert hieselbst, Licentiaten der Theologie Julius Baucke provisorisch übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. Februar 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

B e r z e i c h n i s s

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1846 an der Königlichen Preussischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königlichen Preussischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Sommer-Semester am 20. April beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

- 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Finanzwissenschaft, volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde vom Königreich Preußen. Professor Dr. Baumstark.
- 2) Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau, Rindviehzucht, Werthschätzung und Bonitirung des Bodens nebst Demonstrationen. Professor Gildemeister.
- 3) Landwirthschaftliche Betriebslehre mit Einschluß der Taxation, Landwirthschaftliches Repetitorium, Geschichte der Landwirthschaft. Dr. Schober.
- 4) Obstbaum- und Gehölzzucht. Akademischer Gärtner Fühlke.
- 5) Allgemeine und specielle Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, Botanische Excursionen, Naturgeschichte des Thierreichs mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlich nützlichen und schädlichen Thiere. Professor Dr. Schauer.
- 6) Organische und analytische Chemie nebst agronomischen Untersuchungen, über Electricität und Magnetismus. Professor Dr. Schulze.
- 7) Außere Krankheitslehre, Pferdekenntniß, Heilmittellehre. Professor Dr. Haubner.
- 8) Ueber die Construction und Einrichtung ländlicher Gebäude nebst Demonstrationen an bestehenden Gebäuden und Uebungen im Bauzeichnen. Universitäts-Bau-Inspektor Menzel.
- 9) Feldmessen und Nivelliren. Professor Dr. Grunert.
- 10) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beselet.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena im Februar 1846.

Der Direktor der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie
E. Baumstark.

Patentirungen.

Dem F. E. Nylius in Berlin sind unter dem 12. Februar 1846 zwei Patente,
und zwar:

auf einen Maisch- und Kühl-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken,

und

auf einen Dampfbrenn-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Th. Goldschmidt in Berlin ist unter dem 12. Februar 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Zubereitung von Papier, um auf demselben mit farbloser Tinte zu schreiben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor am Berlinischen Gymnasium, Müller, und dem Instrumentenmacher Schönemann zu Berlin ist unter dem 16. Februar 1846 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an der Klaviatur der Pianofortes, um solche mittelst verkleinerter Tastatur zu spielen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Bestätigt:

In Steinau der wieder gewählte bisherige Bürgermeister Herrmann anderweit auf sechs Jahre;

der Gensd'armerie-Wachtmeister Nickel aus Wohlau als Bürgermeister in Stroppen auf gleiche Dauer.

Anstellungen:

Dem Förster Gansert zu Wilken, Forst-Reviere Nimkau, ist nach bestandnem Probe-dienst, diese Stelle definitiv verliehen;

der bisherige Lehrer an der evangelischen Schule zu Neudorf, (Goschütz) Wartenberg-schen Kreises, Bittermann, als evangelischer Schullehrer in Bischof, Ohlauschen Kreises;

der Schulamts-Kandidat Grüttner als zweiter Lehrer an der evangelischen Stadt-schule in Raudten;

der Schul-Adjutant Hauptfleisch als katholischer Schullehrer in Sablath, Kreis Neumarkt;

der Schul-Adjutant Willnich als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Frauwaldau, Trebnischen Kreises;

der bisherige interimistische Lehrer Speer zu Rohine, Wartenbergischen Kreises, als wirklicher evangelischer Schullehrer daselbst.

Bermächtnisse und Geschenke.

Der Rittergutsbesitzer Müller auf Schönwaldau hat bei dem Verkauf der Polgsner Güter der evangelischen Kirche zu Polgsen 100 Rthlr. geschenkt.
